

Satzung

des



SV Hohenlinden e.V.

SATZUNG

Sportverein Hohenlinden e.V.

A. Allgemeines

§1 Name, Vereinsfarben, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Sportverein Hohenlinden e.V.“ (SV Hohenlinden).

Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

Der Sitz ist Hohenlinden. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ebersberg unter der Nummer VR 30194 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Sports in den verschiedensten Formen zur Körperlichen und charakterlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen.

2. Seine Aufgaben sind:

- a. Pflege und Förderung aller im Verein betriebenen Sportarten sowie Durchführung Und Überwachung sportlicher Veranstaltungen nach den nationalen und Internationalen Sportregeln.
- b. Unterhaltung sportlicher und gesellschaftlicher Beziehungen zu anderen Organisationen.
- c. Zusammenarbeit mit Behörden, Presse und Öffentlichkeit zur Verbesserung des Sportlebens, insbesondere des Jugendsports und der Jugenderziehung.
- d. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f. Es darf keine Person Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Damit verfolgt der Verein gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeits-Verordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Der Verein enthält sich jeglicher politischen Betätigung.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a. Bayerischen Landes-Sportverband e.V.(BLSV)
Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
 - b. Bayerischer Eissport-Verband (BEV)
 - c. Bayerischer Fußball-Verband (BFV)
 - d. Bayerischer Tennis-Verband (BTV)
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
3. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesen-

heiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

4. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
5. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
6. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Sportleben allgemein oder um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss und Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung mit zwei-drittel- Mehrheit in offener Wahl durch Handzeichen verliehen.
7. Mitglieder die keiner Abteilung zugehörig sind, sind somit nur zur Zahlung des Sockelbeitrages verpflichtet und haben ein Wahlrecht nur bei der Generalversammlung des SV Hohenlinden.
8. In den Abteilungen wahlberechtigt sind nur Mitglieder, welche zusätzlich zum Sockelbeitrag den aktiven oder passiven Mitgliedsbeitrag der jeweiligen Abteilung entrichten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch (Antrag) an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme kann in schriftlicher Form Einspruch an den Vorstand gerichtet werden. Die Entscheidung über den Einspruch fällt die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung).
 - b. Streichung von der Mitgliederliste.
 - c. Ausschluss aus dem Verein
 - d. Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) erfolgen, die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Für den form- und fristgerechten Zu-

gang der Kündigungserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich.

3. Ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch alle von dem betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, in erheblicher Weise dem Vereinszweck verstößt, wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen und/oder Beschlüsse, Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, wenn es sich unehrenhaft, innerhalb und außerhalb des Vereinslebens, das Mitglied die Amtsfähigkeit (§45 StGB) verliert und/oder ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden. Der Betroffene kann vom Gesamtvorstand vorher persönlich gehört werden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer zwei-drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag (Geldbeitrag) und eine, soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt, Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Mitgliedsbeiträge bestehen aus dem Sockelbeitrag (Gesamtverein) und den Abteilungsbeiträgen.
3. Die Höhe der Sockelbeiträge bestimmt, auf Vorschlag des Gesamtvorstandes, die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit in offener Wahl durch Handzeichen.
4. Die Höhe des Abteilungsbeitrages bestimmt, auf Vorschlag der Abteilungsleitung, die jeweilige Abteilungsversammlung durch einfache Mehrheit in offener Wahl durch Handzeichen
5. Der Gesamtvorstand bzw. Abteilungsleitung kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder Stufen.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
7. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erarbeiten und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln, welche von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit in offener Wahl durch Handzeichen beschlossen wird. Bis zum Erlass einer Beitragsordnung, gilt der Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2012 als vorläufige Beitragsordnung.
8. Mitglieder mit Vollendung des 80. Lebensjahres werden Beitragsleistungen ab dem folgenden Beitragseinzug erlassen.
9. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann in begründeten Fällen eine Beitragsumlage -die das 5-fache des Sockelbeitrages nicht überschreiten darf- durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Wahl durch Handzeichen beschlossen werden.
10. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören:
 - a. die Mitteilungen von Anschriftenänderungen.
 - b. Änderungen der Bankverbindungen bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen und die Mitgliederverwaltung relevant sind.Nachteile, die dem Mitglied oder Verein, dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden, bzw. müssen vom Mitglied erstattet werden.
11. Bei unterjährigem Eintritt wird bis zum 30.06. des Jahres der volle, bei unterjährigem Eintritt nach dem 30.06. der halbe Sockel- und Abteilungsbeitrag erhoben.
12. Eine Staffelung der Beiträge (z.B. nach Alter) ist möglich und wird von den entsprechenden Gremien bestimmt. Die Einteilung bzw. Änderung der Mitglieder in die jeweiligen Staffelungsstufen wird automatisch vollzogen.

§ 10 Straf- und Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm Wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 11 Strafgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu Berücksichtigen und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und Folge zu leisten.
2. Es ist Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in der Sportanlage des Vereins sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.
3. Ein Verhalten eines Mitgliedes, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch einer der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Ordnungsgebühr in Einzelfall bis zu 500,-- Euro
 - d. Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie von der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen
 - e. Amtsenthebung
4. Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
5. Dem betroffenen Mitglied ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
6. Hält der geschäftsführende Vorstand nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so beantragt er die Verhängung beim Gesamtvorstand.
7. Der Gesamtvorstand entscheidet abschließend. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Wenn es sich um Verstöße im Sinne des § 11 Absatz 1 handelt, die unmittelbar und

ausschließlich im Zusammenhang mit dem Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb einer einzelnen Abteilung stehen, ist die zuständige Abteilungsleitung befugt, die Strafgewalt auszuüben. Diese entscheidet abschließend.

9. Wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktionen (z.B. Ordnungsgebühr) selbst zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahme zu tragen und den Verein die Unkosten zu erstatten.

§ 12 Sonstige Pflichten, Arbeitsdienste

1. Der Verein ist berechtigt, jedes Vereinsmitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres, zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung Instandhaltung und Betreuung von Vereinseinrichtungen zu verpflichten und bei Nichterfüllung eine Ausgleichszahlung festzusetzen. Der Arbeitsdienst wird vom Gesamtvorstand und/oder den jeweiligen Abteilungsleitungen für die jeweilige Abteilung im Einzelfall festgesetzt. Die zu leistende Stundenzahl beträgt maximal 20 Stunden pro Jahr und kann in den Abteilungen bzw. Hauptverein abgeleistet werden. Bei Nichterfüllung ist das Mitglied verpflichtet eine Ausgleichszahlung in Höhe eines vom Gesamtvorstand und/oder der jeweiligen Abteilungsleitung festzusetzenden Ausgleichsbetrages zu entrichten. Der Gesamtvorstand bzw. die Abteilungsleitungen können in Ausnahmefällen und aus wichtigem Grund den Arbeitsdienst auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes erlassen, ohne dass eine Ausgleichszahlung zu entrichten ist. Ein aufrechnen der zu erfüllenden Stunden auf das folgende Jahr ist möglich und kann von den zuständigen Gremien auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes genehmigt werden. Eine Nichterfüllung kann ein Ausschluss nach § 8 der Satzung nach sich ziehen.

D. Die Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Gesamtvorstand
 - c. Der geschäftsführende Vorstand (Der Vorstand) nach § 26 BGB.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für eine mögliche Abgeltung des Aufwendersatzes, ist eine gesonderte Verwaltungs- und Reisekostenordnung durch den Gesamtvorstand zu erlassen.

§ 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Mitteilung in der Ebersberger Zeitung und/oder amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohenlinden und/oder Aushang in den amtlichen Aushangtafeln der Gemeinde Hohenlinden.
3. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, Absatz 2 gilt entsprechend, oder von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offene Wahl durch Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit, durch offene Wahl, durch Handzeichen.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen vier Wochen vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes, eine Auflösung des Vereins oder auf eine Fusion hinzielen, sind unzulässig.
10. Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden die vom Gesamtvorstand erlassen wird.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes und der Abteilungen.
- b. Entlastung des Gesamtvorstandes.
- c. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
- d. Wahl des Wahlleiters, der kein Mitglied des Gesamtvorstandes sein darf.

- e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- f. Wahl der zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein dürfen.
- g. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins.
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.
- i. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse.
- j. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen.
- k. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- l. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes oder Abteilungen fallen.

§ 16 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a. Dem 1. Vorsitzenden
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem Kassier
 - d. Dem stellvertretenden Kassier
 - e. Dem Schriftführer
 - f. Dem stellvertretenden Schriftführer
 - g. Den nach Bedarf gewählten Beisitzern
 - h. Den Abteilungsleitern und ihren Stellvertretern.
2. Eine Personalunion ist unzulässig. Ausgenommen wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Gesamtvorstand nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt und sind somit kraft ihres Amtes Mitglied des Gesamtvorstandes. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, oder tritt vorzeitig zurück, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Kann kein Nachfolger gefunden werden bleibt das Vorstandsmitglied im Amt, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für den fristlosen Rücktritt vorliegt.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

9. Mitglieder des Gesamtvorstandes nach § 15 Absatz 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
10. Die Beschlussfassung in der Vorstandssitzung erfolgt durch offene Wahl durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Die Sitzungen sind öffentlich.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes.

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c. Buchführung, erstellen des Jahresberichts- und der Jahresrechnung.
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - e. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.
 - f. Ausschluss von Mitgliedern.
 - g. Auflösung oder Gründung von Abteilungen.
 - h. Entscheidung über Aufnahmeanträge.
 - i. Sicherstellung einer geordneten Finanzlage.
 - j. Gründung von Abteilungen

§ 18 Geschäftsführender Vorstand (Der Vorstand) nach § 26 BGB

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus den von der Mitgliederversammlung gewählten
 1. Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier zusammen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gleichberechtigt.
5. Personalunion ist unzulässig.
6. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes beträgt 2 Jahre
7. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtsperiode aus, kann der Gesamtvorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen.
8. Die Vertretungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes ist im Außen- und Innenverhältnis wie folgt beschränkt:
 - a. Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,-- Euro für den Einzelfall.

- b. Abschluss von Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 5.000,-- Euro.
 - c. Verkauf und Erwerb von Grundstücken, Eintragung von dinglichen Belastungen
9. Alle Rechtsgeschäfte die, die Beschränkungen aus § 18 Absatz 8 übersteigen, müssen vom Gesamtvorstand beschlossen werden.

§ 19 Ausschluss vom Stimmrecht

1. Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
2. Mitglieder und Organmitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a. Beschlussfassung über die vertragliche Beziehungen und deren Inhalt mit dem Verein.
 - b. Abberufung aus der Organstellung, gleich aus welchem Grund.
 - c. Erteilung der Entlastung.
 - d. Ausschluss aus dem Verein.
 - e. Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln.
3. Mitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verein über die Befreiung von einer eigenen Verbindlichkeit gegenüber dem Verein zu entscheiden hat.
4. Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem Mitglied oder Organmitglied nahe stehenden Person betrifft (z.B Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad).

§ 20 Haftungsbeschränkung für Vorstandsmitglieder und sonstige Amtsinhaber eines eingetragenen Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,-- Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand, oder dem Geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Die Abteilungen wählen auf der Abteilungsversammlung eigene zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungsleitung sein dürfen. Die Amtszeit entspricht der Abteilungsleitung. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Abteilungskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung darüber einen Bericht.
5. Sonderprüfungen sind möglich
6. Sonderprüfungen durch den geschäftsführenden Vorstand in den Abteilungskassen sind möglich.
7. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 22 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch offene Wahl durch Handzeichen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E Vereinsjugend, Abteilungen

§ 23 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der jeweiligen Abteilungen und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das nähere kann eine Jugendordnung regeln, die von den Abteilungen durch die Abteilungsversammlung erlassen werden kann. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 24 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Gesamtvorstand rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Folgende Abteilungen haben bereits Bestand:
 - a. Freizeitsportabteilung
 - b. Fußballabteilung
 - c. Stockschißenabteilung
 - d. Tennisabteilung
3. Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 2 Jahren
4. Die Abteilungen sind berechtigt eine Abteilungsordnung zu erlassen, die von der Abteilungsversammlung beschlossen wird. Die Bestimmungen der Abteilungsordnung dürfen den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Soweit die Abteilung keine eigene Abteilungsordnung erlässt bzw. in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorgaben dieser Satzung für die Abteilungen entsprechend.
5. Der Zeitpunkt der Abteilungsversammlung muss vor dem Termin der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins liegen.
6. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
7. Die Höhe des Abteilungsbeitrages bestimmt, auf Vorschlag der Abteilungsleitung, die jeweilige Abteilungsversammlung.

F Sonstige Bestimmungen

§ 25 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 26 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt unter anderem folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a. Ehrenordnung.
 - b. Beitragsordnung.

- c. Finanzordnung.
 - d. Geschäftsordnung.
 - e. Verwaltungs- und Reisekostenordnung
 - f. Jugendordnung
2. Die Abteilungsversammlung ist ermächtigt, für ihre Abteilungen, unter anderen folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a. Abteilungsordnung
 - b. Beitragsordnung
 - c. Finanzordnung
 - d. Geschäftsordnung
 - e. Jugendordnung
 3. Die Vereinsordnungen der Abteilungen dürfen den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 27 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Ehrenamtspauschale

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 48 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten kann von einer Finanzordnung, die vom Gesamtvorstand erlassen wird, geregelt werden.

§ 28 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, Mobilnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Kontoinhaber, Abteilungszugehörigkeit, Eintrittsdatum, Familienstand und Postanschrift. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, Personen bezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt. Zur Zuschussgewährung bei übergeordneten Sportverbänden, Kommunen (z.B. Gemeinde, Landratsamt...) ist notwendig entsprechende Daten zu übermitteln.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Der Gesamtvorstand und/oder Abteilungsleitung macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z.B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder durch Aushänge im Vereinsheim veröffentlicht werden.

6. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge schriftlich beim Gesamtvorstand widersprechen.
7. Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind nach allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

§ 29 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen oder Männern besetzt werden.

G Schlussbestimmungen

§ 30 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen durch offene Wahr durch Handzeichen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Kassier als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohenlinden die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 31 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.10.2020 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hohenlinden, den 09.10.2020

Eigenhändige Unterschriften:
